

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anschluss FTTH

Ausgabe 01/2025

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
2	Kunden	3
2.1	Entstehung des Rechtsverhältnisses	3
2.2	Dauer des Rechtsverhältnisses	3
2.3	Melde- und Informationspflichten	3
3	Eigentumsverhältnisse	4
4	Leistungen der Netze Spreitenbach AG	4
5	Durchleitungsrechte	5
6	Zutritt	5
7	Pflichten des Kunden	5
8	Einmalige Anschlusskosten	5
9	Zahlungsverzug	6
10	Haftung	6
11	Datenschutz	6
12	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
13	Änderungen und Ergänzungen	6
14	Inkrafttreten	6
Anhang 1: Anschlusskosten		7
Anhang 2: Darstellung Aufbau Glasfaserinfrastruktur		8

1 Grundlagen und Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anschluss FTTH («AGB Anschluss FTTH») der Netze Spreitenbach AG regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Kundin/dem Kunden (nachstehend «Kunde») und der Netze Spreitenbach AG hinsichtlich des physischen Anschlusses einer Liegenschaft an das Glasfasernetz (Fiber to the Home FTTH). Sie regeln die Rechte und Pflichten bei der Erstellung, dem Betrieb und der Nutzung der Glasfasererschliessung von Neu-, Um-, und Sanierungsbauten sowie Nacherschliessungen. Dies soweit keine davon abweichenden, individuellen Regelungen zwischen den Parteien getroffen wurden.

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend nur die maskuline Form verwendet.

Nicht Gegenstand der vorliegenden AGB bildet die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (Internet, TV und Telefonie) via Glasfasernetz bzw. den Erschliessungsinfrastrukturen der Netze Spreitenbach AG. Die Dienstleistungen werden in separaten «Allgemeinen Geschäftsbedingungen Services» geregelt.

Abweichende Bestimmungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform. Die AGB sind für beide Parteien verbindlich. Allfällige abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten als widersprochen, sofern ihnen die Netze Spreitenbach AG nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2 Kunden

Als Kunde gelten der Grundeigentümer, Bauherr oder Baurechtsberechtigte der an das Glasfasernetz anzuschliessenden bzw. angeschlossenen Liegenschaft.

Auftraggeber im Namen von Kunden legitimieren sich gegenüber der Netze Spreitenbach AG durch eine schriftliche Vollmacht. Abreden zur Kostentragungspflicht zwischen Auftraggeber und Kunde sind für die Netze Spreitenbach AG unbeachtlich. Gegenüber der Netze Spreitenbach AG gilt der Kunde als Vertragspartner.

2.1 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit der Bestellung einer Neuerstellung, eines Umbaus, einer Sanierung oder einer Nacherschliessung eines Anschlusses der Liegenschaft des Kunden an das Glasfasernetz der Netze Spreitenbach AG. Soweit zwischen dem Kunden und der Netze Spreitenbach AG keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit schriftlichem oder elektronischem Abschluss der Verträge.

2.2 Dauer des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis zwischen der Netze Spreitenbach AG und dem Kunden besteht, sofern nichts anderes vereinbart ist und der Anschluss Bestand hat, auf unbestimmte Dauer.

Die Nichtbenutzung des Anschlusses bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Das Rechtsverhältnis endet nicht automatisch mit einer Handänderung der betreffenden Liegenschaft.

2.3 Melde- und Informationspflichten

Der bisherige Kunde meldet der Netze Spreitenbach AG jeden Eigentümerwechsel der Liegenschaft mindestens zehn Arbeitstage im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Termins der Handänderung sowie des neuen Grundeigentümers oder Baurechtsberechtigten.

Bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung der Handänderung gilt das Rechtsverhältnis als weiterbestehend. Der bisherige Kunde haftet für alle Forderungen von der Netze Spreitenbach AG, die bis zur Beendigung des Rechtsverhältnisses nach der Meldung entstehen.

Der Kunde informiert die Netze Spreitenbach AG mindestens zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich oder elektronisch über geplante Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen von der Netze Spreitenbach AG, bei denen besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen. Die Netze Spreitenbach AG bestimmt die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen. Die Kosten für besondere Sicherheitsvorkehrungen trägt der Kunde.

Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der Netze Spreitenbach AG über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Die nötigen Planauskünfte können bestellt werden. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die Netze Spreitenbach AG zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Der Kunde meldet der Netze Spreitenbach AG festgestellte Unregelmässigkeiten, Defekte, Gefährdungen und auffällige Erscheinungen bei Leitungen, Anschlüssen und Übergabepunkten unverzüglich.

3 Eigentumsverhältnisse

Der Anschluss FTTH umfasst sämtliche Anlagenteile ab dem Übergabepunkt vom Glasfasernetz der Netze Spreitenbach AG bis und mit Hausanschlusskasten (Building Entry Point BEP), inkl. Netztrennstelle (Spleisskassetten).

Der Übergabepunkt vom Glasfasernetz wird von der Netze Spreitenbach AG festgelegt.

Im Eigentum und in der Verantwortung der Netze Spreitenbach AG stehen das Kabelschutzrohr ab Übergabepunkt vom Glasfasernetz bis zur Parzellengrenze des Kunden sowie das Glasfaserkabel (Feeder- und Dropkabel) bis zum Hausanschlusskasten (BEP; vgl. Anhang 2).

Folgende Anlagenteile befinden sich im Eigentum und in der Verantwortung des Kunden (vgl. Anhang 2):

- a. Grundstück- und Gebäudeerschliessung ab Parzellengrenze, bestehend aus Kabelschutzrohr sowie gas- und wasserdichter Hauseinführung;
- b. Hausanschlusskasten (BEP);
- c. Netztrennstelle (Spleisskassetten);
- d. Gebäudeverkabelung;
- e. OTO (Optical Telecommunications Outlet);
- f. Wohnungsverkabelung.

4 Leistungen der Netze Spreitenbach AG

Die Netze Spreitenbach AG erschliesst auf eigene Kosten grundsätzlich das eingezonte Gebiet der Gemeinde Spreitenbach (Bauzone) mit einem Glasfasernetz, an welches die Kunden mittel Digitalanschluss FTTH anschliessen können. Zusätzliche Erschliessungskosten für die Glasfasererschliessung ausserhalb der Bauzone sind vom Kunden zu tragen.

Die Netze Spreitenbach AG erschliesst einzelne Grundstücke bis zur Parzellengrenze. Ab der Parzellengrenze führt der Kunde die Kabelschutzrohranlage in die Liegenschaft ein. Dabei erfüllt er die technischen Anforderungen der Netze Spreitenbach AG in Bezug auf die Art der Ausführung und die Leitungsführung. Nach Fertigstellung der Grundstücks- und Gebäudeerschliessung nimmt die Netze Spreitenbach AG den Einzug des Glasfaserkabels bis zum Hausanschlusskasten (BEP) vor und legt die Fasern in den entsprechenden Spleisskassetten der Netztrennstelle ab. Die Netze Spreitenbach AG nimmt beim Bau und bei der Montage des FTTH-Anschlusses Rücksprache mit dem Kunden und trägt seinen Wünschen Rechnung, soweit sie sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen. Mehrkosten, die aufgrund eines ausdrücklichen Kundenwunsches entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Bei sämtlichen Neu-, Um-, Sanierungsbauten oder Nacherschliessungen steht es dem Kunden offen, die Netze Spreitenbach AG gegen Entgelt zusätzlich auch mit der hausinternen Verkabelung, insbesondere der Erschliessung einzelner Wohnung mit einer OTO, zu beauftragen.

Bei einer vom Kunden gewünschten Umrüstung von Koaxialkabel (HFC-Netz) auf FTTH (Glasfasernetz) erstellt die Netze Spreitenbach AG eine Offerte mit dem Kostenanteil, der durch den Kunden getragen werden muss. Nach Bestätigung der Kostenübernahme werden die Arbeiten ausgeführt.

Verursacht der Kunde z.B. infolge Um-, Neubau oder Abbruch seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Die Netze Spreitenbach AG ist für den Betrieb der Glasfaseranschlussleitung besorgt. Sie behebt Störungen, welche in ihrem Einflussbereich liegen, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten während den üblichen Betriebszeiten innert angemessener Frist.

5 Durchleitungsrechte

Der Grundeigentümer erteilt oder verschafft der Netze Spreitenbach AG unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte für die ihn versorgenden Leitungen.

Soweit von einer Partei gewünscht, wird auf deren Kosten eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

6 Zutritt

Zu den Anlagen von der Netze Spreitenbach AG ist den beauftragten Organen für Unterhalts- und Kontrollarbeiten auf Verlangen der ungehinderte Zutritt zu gestatten.

7 Pflichten des Kunden

Die Erstellung und der Unterhalt der Grundstück- und Gebäudeerschliessung ab Parzellengrenze, bestehend aus Kabelschutzrohr sowie gas- und wasserdichter Hauseinführung und der Verkabelung innerhalb des Gebäudes ab (und einschliesslich) des Hausanschlusskastens (BEP) ist Sache des Kunden. Die Arbeiten dürfen nur von dazu berechtigten Fachleuten gemäss den Ausführungsbestimmungen der Netze Spreitenbach AG ausgeführt werden.

Aus Qualitätsgründen verpflichtet sich der Kunde, einen Hausanschlusskasten (BEP) und eine Netztrennstelle (Spleisskassetten) zu wählen, welche den Anforderungen der Netze Spreitenbach AG und den BAKOM-Richtlinien entsprechen.

Der Kunde oder Installateur meldet der Netze Spreitenbach AG alle Neuinstallationen und Erweiterungen eigener Anlageteile mit allen für den Betrieb wesentlichen Angaben vor Montagebeginn schriftlich. Die Netze Spreitenbach AG genehmigt diese Neuinstallationen oder Erweiterungen vor deren Montage.

8 Einmalige Anschlusskosten

Die einmaligen Anschlusskosten gemäss Anhang 1 dieser AGB werden dem Kunden nach der Bestellung des FTTH-Anschlusses bzw. nach Bestellung einer Verlegung, Änderung oder eines Ersatzes des bestehenden Anschlusses in Rechnung gestellt. Sie werden vor Baubeginn zur Zahlung fällig.

In den Anschlusskosten sind folgende Leistungen der Netze Spreitenbach AG enthalten:

- a. Material- und Arbeitskosten der Grundstückerschliessung im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Spreitenbach;
- b. Material- und Arbeitskosten der Glasfaseranschlussleitung ab Übergabepunkt bis Hausanschlusskasten (BEP), einschliesslich Einzug und Einmessung der Leitung;
- c. Material und Arbeitskosten in der Zentrale FTTH;
- d. Projektierungs- und Bearbeitungskosten.

Alle übrigen Kosten, namentlich die Kosten der bauseitigen Leistungen auf der Parzelle sowie die Kosten für die hausinternen Installationen ab Hausanschlusskasten (BEP) gehen zu Lasten des Kunden und sind von ihm selbst zu erstellen oder der Netze Spreitenbach AG mit deren Erstellung gegen Entgelt zu beauftragen:

- a. Grundstück- und Gebäudeerschliessung ab Parzellengrenze, bestehend aus Kabelschutzrohr sowie gas- und wasserdichter Hauseinführung;
- b. Hausanschlusskasten (BEP);
- c. Netztrennstelle (Spleisskassetten);
- d. Gebäudeverkabelung;
- e. OTO (Optical Telecommunications Outlet);
- f. Wohnungsverkabelung.

Verlangt ein Kunde Änderungen an den bestehenden Anschlüssen, so sind die effektiven Kosten vollumfänglich durch ihn zu bezahlen.

Bei der Aufhebung von Anschlüssen wird keine Rückerstattung von bezahlten Kosten gewährt.

9 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist die Netze Spreitenbach AG berechtigt, ihren Kunden im Zahlungsverkehr entstandene Kosten individuell und verursachergerecht zu verrechnen. Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inklusive Mahngebühren), die der Netze Spreitenbach AG durch den Zahlungsverzug entstehen. Ab erfolgter Mahnung werden Verzugszinsen gemäss Art. 104 OR berechnet. Dies gilt auch bei Bezahlung über Bank-, Postauftrag oder E-Banking. Die Bezahlung der Rechnung in Raten ist nur nach Absprache mit der Netze Spreitenbach AG zulässig.

10 Haftung

Der Kunde haftet für alle Schäden, die Netze Spreitenbach AG wegen fehlerhafter Erstellung oder mangelhaftem Betrieb oder Unterhalt von hausinternen Installationen verursacht werden.

Die Netze Spreitenbach AG haftet dem Kunden ausschliesslich für nachgewiesene Schäden, die dem Kunden durch absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung durch die Netze Spreitenbach AG entstehen. Jede weitere Haftung für direkte oder indirekte Schäden irgendwelcher Art ist, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschliessend, auch bei Funktionsstörungen oder Unterbrüchen, bei Fällen höherer Gewalt, Pandemie oder Naturereignissen.

11 Datenschutz

Die Netze Spreitenbach AG nimmt den Schutz der persönlichen Daten ernst. Personenbezogene Daten werden vertraulich und gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes behandelt. Im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis kann die Netze Spreitenbach AG bei der Erbringung ihrer Leistungen Personendaten des Kunden bearbeiten.

Wenn die Netze Spreitenbach AG ihre Dienstleistungen zusammen mit Dritten erbringen, kann sie Personendaten des Kunden an diese Dritten weitergeben, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist. Der Kunde ist insbesondere damit einverstanden, dass die Netze Spreitenbach AG Personendaten zu Inkassozwecken an Dritte weitergeben kann.

Die jeweils gültige Datenschutzerklärung von der Netze Spreitenbach AG ist auf der Webseite der Netze Spreitenbach AG einsehbar.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB und sämtliche Bestandteile unterstehen dem materiellen Schweizerischen Recht.

Für die Beurteilung aller Streitbarkeiten aus dem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte am Sitz der Netze Spreitenbach AG. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände.

13 Änderungen und Ergänzungen

Die Netze Spreitenbach AG kann diese AGB jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die neuen AGB gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum. Änderungen werden den Kunden jeweils 30 Tage im Voraus bekanntgegeben. Ohne schriftliche Einsprache innert 30 Tagen gelten die neuen AGB als genehmigt

14 Inkrafttreten

Diese AGB treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

Anhang 1: Anschlusskosten

Die Anschlusskosten für Wohnbauten betragen pro Anschluss:

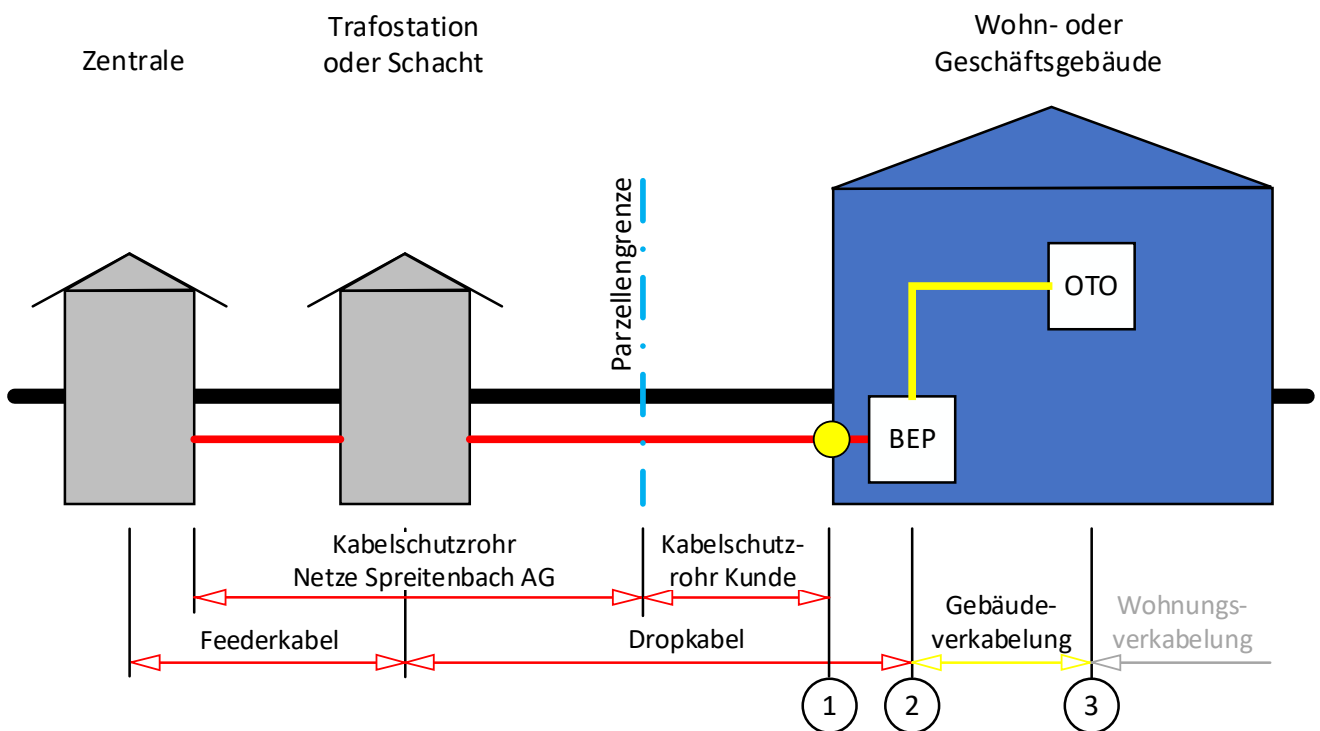
- | | |
|--|--------------|
| a. Pro Gebäude bzw. Anschluss (Einkaufsumme): | CHF 1'300.00 |
| b. Zusätzliche Gebühr für die 1. bis 9. Wohnung, je Wohnung: | CHF 300.00 |
| c. Zusätzliche Gebühr für jede weitere Wohnung, je Wohnung: | CHF 150.00 |

Die Anschlusskosten für Gewerbe- und Industriebauten betragen pro Anschluss:

- | | |
|--|--------------|
| a. Pro Gebäude bzw. Anschluss (Einkaufsumme): | CHF 2'700.00 |
| b. Zusätzliche Gebühr pro Anschluss inkl. 4 Dosen pro Anschluss: | CHF 300.00 |
| c. Zusätzlich für jede weitere Dose: | CHF 50.00 |

Die Anschlusskosten verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

Anhang 2: Darstellung Aufbau Glasfaserinfrastruktur



Legende:

1. Hauseinführung gas- und wasserdicht
2. BEP: Hausanschlusskasten (Building Entry Point)
3. OTO: Optische Telekommunikationssteckdose (Optical Telecommunications Outlet)